

Zur Abstimmung über die Sondervermögen im Deutschen Bundestag am 18.3.2025 forderte das Deutsche Aktieninstitut (DAI) eine Stärkung des Kapitalmarkts (vgl. PM vom gleichen Tag). Zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Zukunftsfähigkeit der deutschen und europäischen Wirtschaft sei ein leistungsfähiger europäischer Kapitalmarkt erforderlich. Dazu brauche es entschlossene Reformen in Deutschland und der EU. „Allein mit staatlichen Mitteln sind Investitionen in Transformation, Innovationen und Wettbewerbsfähigkeit nicht finanzierbar. Für Zukunftsinvestitionen brauchen wir einen leistungsfähigen europäischen Kapitalmarkt,“ erklärte *Henriette Peucker*, Geschäftsführende Vorständin des DAI. Auf europäischer Ebene schlägt das DAI vor, dass die EU die Mitgliedstaaten auffordert, jährlich ein Volumen in Höhe von zwei Prozent der Löhne und Gehälter in den Aufbau eines Kapitalstocks in der gesetzlichen Rente zu investieren. Erfahrungen aus anderen Ländern wie Schweden oder den USA zeigten, dass die Ausgestaltung der Rentensysteme und der Vermögensbildung entscheidenden Einfluss auf die Entwicklung des Kapitalmarkts hat. Die Umsetzung und Ausgestaltung sei Sache der Mitgliedstaaten. Zudem seien Vereinfachungen bei der Regulierung nötig, damit Unternehmen einen einfachen Zugang zu Finanzierungsmöglichkeiten am europäischen Kapitalmarkt haben und der Zugang zu Investoren erleichtert wird. Dazu habe das DAI am 5.3.2025 das Positionspapier „Europa stärken, Spar- und Investitionsunion beschleunigen“ vorgelegt. „Auch die Menschen in Deutschland sollten endlich von der Ertragsstärke von Aktien, Aktienfonds und anderen Kapitalmarktanlagen profitieren können. Ihre Nutzung in allen drei Säulen der Altersvorsorge in Deutschland gehört daher ganz oben auf die Prioritätenliste der neuen Bundesregierung,“ erklärte *Peucker*.



*Uta Wichering*,  
Ressortleiterin  
Wirtschaftsrecht

## Entscheidungen

### **EuGH: DSGVO – Berichtigung von Daten betreffend Geschlechtsidentität unabhängig vom Nachweis einer Operation**

1. Art. 16 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) ist dahin auszulegen, dass danach eine mit der Führung eines öffentlichen Registers beauftragte nationale Behörde verpflichtet ist, personenbezogene Daten betreffend die Geschlechtsidentität einer natürlichen Person zu berichtigen, wenn diese Daten nicht richtig im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Buchst. d dieser Verordnung sind.

2. Art. 16 der Verordnung 2016/679 ist dahin auszulegen, dass eine natürliche Person für die Zwecke der Ausübung ihres Rechts auf Berichtigung von in einem öffentlichen Register enthaltenen personenbezogenen Daten betreffend ihre Geschlechtsidentität verpflichtet sein kann, relevante und hinreichende Nachweise vorzulegen, die von ihr vernünftigerweise verlangt werden können, um die Unrichtigkeit dieser Daten festzustellen. Ein Mitgliedstaat darf die Ausübung dieses Rechts jedoch keinesfalls mittels Verwaltungspraxis davon abhängig machen, dass eine geschlechtsangleichende Operation nachgewiesen wird.

**EuGH**, Urteil vom 13.3.2025 – C-247/23 (Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-705-1](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BGH: Unwirksamkeit von Klauseln zu Verwahrentgelten („Negativzinsen“)**

Die von einer Bank für eine Vielzahl von Giroverträgen verwendete Klausel zu einem „Verwahrentgelt“

„Verwahrentgelt für Guthaben ab 5.000,01 € (Freibetrag 5.000 €)\* – 0,70 % p.a.

\* Das Verwahrentgelt auf allen Privatgirokonten, die ab dem 01.02.2020 neu eröffnet werden, beträgt ab einer Einlagenhöhe von 5.000,01 € 0,70 % p.a. (Freibetrag 5.000,00 €). Die gleiche Regelung gilt für Kontomodellwechsel ab 01.02.2020.“

unterliegt keiner richterlichen Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 3 S. 1 BGB. Sie verstößt aber gegen das Transparenzgebot und ist im Verkehr mit Verbrauchern gemäß § 307 Abs. 3 S. 2, Abs. 1 S. 1 und 2 BGB unwirksam.

**BGH**, Urteil vom 4.2.2025 – XI ZR 61/23 (Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-705-2](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BGH: Unwirksamkeit von Klauseln zu Verwahrentgelten („Negativzinsen“) und Änderungsvertrag-Erfordernis**

a) Die von einer Bank für eine Vielzahl von Giroverträgen in dem vorformulierten Preis- und Leistungsverzeichnis enthaltene Klausel zu einem „Verwahrentgelt“

„Privatkonten [...] Entgelt für die Verwahrung von Einlagen über 10.000 EUR pro Jahr 0,50 % p.a. Freibetrag<sup>14</sup>“

<sup>14</sup> Vom Kunden zu zahlendes Verwahrentgelt bei Neuanlage/Neuvereinbarung ab 01.04.2020 für Einlagen über 10.000 EUR Freibetrag auf das auf dem Konto verwahrte Guthaben, das den aktuellen Freibetrag übersteigt.“

unterliegt keiner richterlichen Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 3 S. 1 BGB. Sie verstößt aber gegen das Transparenzgebot und ist im Verkehr mit Verbrauchern gemäß § 307 Abs. 3 S. 2, Abs. 1 S. 1 und 2 BGB unwirksam.

b) Die Einführung eines Verwahrentgelts für Guthaben auf Girokonten, die im Rahmen bestehender Giroverträge geführt werden, erfordert einen den Erfordernissen der § 305 Abs. 2, § 311 Abs. 1, §§ 145 ff. BGB genügenden Änderungsvertrag (Anschluss an Senatsurteil vom 27. April 2021 – XI ZR 26/20, BGHZ 229, 344 Rn. 38).

**BGH**, Urteil vom 4.2.2025 – XI ZR 65/23 (Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-705-3](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

➡ Vgl. hierzu auch *BGH*, Urteil vom 4.2.2025 – XI ZR 183/23, *BB* 2025, 642.

### **BGH: Apple – Bestätigung der überragenden marktübergreifenden Bedeutung für den Wettbewerb**

Der Kartellsenat des BGH hat am 18.3.2025 die Feststellung des Bundeskartellamts (BKartA) bestätigt, dass Apple eine überragende marktübergreifende Bedeutung für den Wettbewerb hat. Er hat damit zum zweiten Mal über eine Beschwerde gegen eine Feststellung nach § 19a Abs. 1 GWB entschieden. Vgl. im Weiteren die ausführliche PM.

**BGH**, Beschluss vom 18.3.2025 – KVB 61/23 (BGH PM Nr. 053/2025 vom 18.3.2025)

### **BGH: Zur Schadensersatzforderung einer iranischen Bank gegen die deutsche Wertpapiersammelbank wegen des Einfrierens von Wertpapieren**

Der u. a. für das Bank- und Kapitalmarktrecht zuständige XI. Zivilsenat des BGH hat mit Urteil vom 18.3.2025 über eine Schadensersatzforderung einer iranischen Bank gegen die deutsche Wertpapiersammelbank wegen des Einfrierens von Wertpapieren entschieden. Der BGH hat entschieden, dass der Klägerin zwar keine vertraglichen Schadensersatzansprüche gegen die Beklagte zustehen, die Beklagte durch das Einfrieren der Wertpapiere aber das Eigentum und ein sonstiges Recht der Klägerin im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB verletzt hat. Vgl. im Weiteren die ausführliche PM.

**BGH**, Urteil vom 18.3.2025 – XI ZR 59/23 (BGH PM Nr. 054/2025 vom 18.3.2025)